

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wertschriftlicher Abonnementspreis 0,75 RM.;
bei freier Befolgung durch den Briefträger
ins Haus 10 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Gewerke-Vereine
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
(1914-Band)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz., 25 Pf., Familienanz., 15 Pf.
Vereinsanz., 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Verleger: Kurt Königshardt, Nr. 172A.

Nr. 9.

Berlin, Sonnabend, 31. Januar 1914.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Die christlichen Gewerkschaften in Köln. — Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. — Schulfrage und Handwerk. — Allgemeine Rundschau. — Gewerkevereins-Teil. — Verbands-Teil. — Literatur. — Anzeigen.

Die christlichen Gewerkschaften in Köln.

Wie ein Blick aus heiterem Himmel hat die Veröffentlichung des Briefes des Fürstbischöflichen Dr. Kopp auf die den christlichen Gewerkschaften nahestehende Zentrumsadresse gewirkt. Man ist rein aus dem Häuschen geraten und schaut sich nicht, wenigstens indirekt gegen den höchsten katholischen Geistlichen im deutschen Reich die schwersten Verdächtigungen zu erheben. Die christliche Presse selbst schweigt sich noch aus. Einzig und allein der „Bergknappe“, das Organ des christlichen Bergarbeiterverbandes, hat bisher sich zu der Angelegenheit geäußert. Er kann es vorläufig noch nicht glauben, daß der Brief überhaupt echt ist. Denn es ist nach seiner Meinung nicht anzunehmen, daß ein Bischof gegen den andern öffentlich in der Presse in einer solchen Weise Stellung nimmt, wie es in dem angeführten Schreiben des Kardinals Kopp geschehen ist. Nun, inzwischen wird sich der „Bergknappe“ wohl überzeugt haben, daß das Unglaubliche Ereignis geworden und das veröffentlichte Schreiben des Breslauer Fürstbischöflichen tatsächlich echt ist. Daraus geht hervor, daß die hohe katholische Geistlichkeit die Bestrebungen der christlichen Gewerkschaften mißbilligt und daß die katholischen Fachabteilungen Berliner Richtung von ihr in jeder Weise bevorzugt werden.

Es ist interessant, einmal einen Rückblick auf den Verlauf dieses Gewerkschaftsstreits zu werfen. Im Sommer 1912 fing die Geschichte an. Die interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften, die man kurzweg als die Kölner Richtung bezeichnet, und die rein katholischen Berliner Fachabteilungen waren sich damals in die Haare geraten darüber, wer von beiden berechtigt sei, das Oberhaupt der katholischen Kirche für sich in Anspruch zu nehmen. Die Fachabteilungen befanden sich bei diesen Auseinandersetzungen im Vorteil. An sich ist es natürlich, daß der Papst dieser Richtung näher steht. Aus verschiedenen Grundgedanken ging dies auch deutlich hervor. Die christlichen Gewerkschaften ihrerseits suchten diese Bevorzugung der Berliner zu erklären durch falsche Informationen an den Papst. Der Streit wogte darüber und hinüber, bis im November 1912 die vom 24. September datierte Enzyklika Singulari quadam veröffentlicht wurde, die sich klipp und klar für die Förderung der Berliner Richtung aussprach und die christlichen Gewerkschaften nur noch gebuddelt wissen wollte. Das Zusammenarbeiten katholischer Arbeiter mit Andersgläubigen wurde als eine Gefahr bezeichnet.

Selbstverständlich nutzten die Berliner diese päpstliche Kundgebung nach besten Kräften für sich aus. Die christlichen Gewerkschaften hatten einen gehörigen Schlag damit bekommen. Der Bischof von Baderborn, Dr. Schulte, der stets ein Freund der christlichen Gewerkschaften gewesen war, suchte diesen Schlag etwas zu mildern und gab zu der Enzyklika eine Interpretation oder Auslegung, die die Zustimmung des gesamten deutschen Episkopats gefunden haben sollte. Mit dieser Interpretation traten die christlichen Führer nun vor ihre außerordentliche Generalversammlung in Essen und konnten erklären, daß es mit der Enzyklika gar nicht so schlimm sei. Auch in

dem Prozeß gegen die sozialdemokratischen Redakteure in Köln spielte jene Interpretation des Bischofs Dr. Schulte eine große Rolle. Sie hat zweifellos auf den Ausgang des Prozesses ihre Wirkung nicht verfehlt. Die christlichen Führer fühlten sich durchaus wieder als Herren der Situation, und man muß zugeben, daß namentlich Herr Stegerwald während des Prozesses in Köln recht scharfe und selbstbewußte Worte fand.

Dieses Auftreten hat aber gerade die entgegengesetzte Wirkung gehabt von dem, was beabsichtigt wurde. Es hat die hohe katholische Geistlichkeit noch mehr gegen die christlichen Gewerkschaften aufgebracht. Ist es nicht auffallend, daß der Erzbischof Dr. v. Hartmann in Köln, der nach den Zeitungsberichten eine den christlichen Gewerkschaften günstige Rede auf der Generalversammlung der Präzises der katholischen Arbeiter- und Knappenvereine gehalten hatte, kurz nach dem Kölner Prozeß in einem Briefe an den Leiter jener Generalversammlung öffentlich erklärte, daß man seine Rede falsch ausgelegt habe? Ist es nicht merkwürdig, daß in diesem Schreiben die christlichen Gewerkschaften eine ganz andre Beurteilung fanden, als sie ihnen nach den Zeitungsberichten auf der Generalversammlung durch den Erzbischof von Köln zuteil geworden war? Und nun kommt der Brief des Fürstbischöflichen Dr. Kopp an den Grafen v. Dupperrdorf, der eine völlige Abgabe an die christlichen Gewerkschaften bedeutet. Besonders bemerkenswert in diesem Briefe erscheint die Tatsache, daß zweimal darin von einer „andern kirchlichen Stelle“ die Rede ist, womit zweifellos nur der Papst gemeint sein kann. Man geht also wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß das Auftreten der christlichen Führer im Kölner Prozeß in Rom verstimmt und Anlaß zu einer Mahnung an den deutschen Episkopat gegeben hat, von den christlichen Gewerkschaften abzurücken und sein Wohlwollen den katholischen Fachabteilungen zugunsten zuwenden.

Man darf gespannt sein, wie sich die Christlichen aus dieser für sie zweifellos sehr ersten Situation herausfinden werden. Entweder sie fügen sich, dann dürfen sie mit noch weniger Recht als bisher sich als unabhängige Organisation hinstellen, und von einer rücksichtslosen Vertretung der Arbeiterinteressen kann dann bei ihnen nicht mehr die Rede sein. Sie sinken dann völlig auf die Stufe der katholischen Fachabteilungen, von denen sie sich nur noch dem Namen nach unterscheiden würden. Daß unter diesen Umständen die ewangelischen Mitglieder, die ja bis jetzt unferns Erachtens überhaupt ein schier unglaublich hohes Maß von Duldsamkeit und Nachsicht an den Tag gelegt haben, dann nicht länger in den christlichen Gewerkschaften bleiben können, ist zweifellos. Noch glauben sie offenbar nicht daran, daß die christlichen Gewerkschaften sich dem Machtwort der katholischen Kirche fügen werden. Der „Evangel. Arbeiterbote“ sagt wenigstens in seiner neuesten Nummer:

„Es muß nun allen Ernstes darauf hingewiesen werden, daß die christlichen Gewerkschaften nicht weiter der Aufsicht irgend einer Kirche stehen; jenen diese Aufsicht in keiner Weise anerkennen, wollen sie nicht ihre Bedeutung in beruflichen und öffentlichen Leben als eine wirtschaftliche und sozialpolitische Organisation verlieren.“

Es gilt jetzt einen Kampf um die Selbständigkeit, und in diesem Ringen werden die christlichen Gewerkschaften alle bewußt national Denkenden auf ihrer Seite haben.“

Zum Schluß wird sogar an die Reichsregierung die Mahnung gerichtet, nicht mit verdräng-

ten Armen zuzurufen, sondern in die Gewerkschaftsfrage selbst einzugreifen. Das soll offenbar heißen, daß die Reichsregierung in Rom einen vermittelnden Schritt unternehmen möge.

Folgen die christlichen Gewerkschaften der Mahnung, raffen sie sich also auf und weigern sich, sich unter das römische Joch zu beugen, dann wird sicherlich der Episkopat seinen ablehnenden Standpunkt noch deutlicher zum Ausdruck bringen. Die christlichen Gewerkschaften werden ihre besten Agitatoren, die sie in der Geistlichkeit haben, verlieren. Man wird den Kampf gegen sie aufnehmen oder doch wenigstens die ihnen bisher gewährte Unterstützung verlagern. Den Vorteil davon würden die katholischen Fachabteilungen haben. Im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Arbeiterbewegung läge dies natürlich nicht. Denn die katholischen Fachabteilungen sind nun einmal keine Organisation, die ernstlich die Vertretung der Arbeiterinteressen sich angelegen sein läßt.

Die Schuld, daß es so weit gekommen ist, tragen die christlichen Gewerkschaften selbst dadurch, daß sie die gewerkschaftlichen Ideen verquitt haben mit Dingen, die mit ihnen nicht das geringste zu tun haben. Die christlichen Gewerkschaften sind angeblich seinerzeit gegründet worden, um den auf sozialdemokratischem Boden stehenden freien Gewerkschaften einen Damm entgegenzusetzen. Man wollte eine nationale Gegenbewegung schaffen. Das war verfehlt, denn eine solche gab es bereits in den Deutschen Gewerksvereinen, die ja von jeher auf nationalem Boden gestanden haben. Die Gründer der christlichen Gewerkschaften aber glaubten ein übriges tun zu müssen und wollten dem von den freien Gewerkschaften vertretenen Marxismus ein ähnliches Ideal im Christentum entgegenhalten. Das war eine verkehrte Spekulation, wie die Entwicklung der Dinge jetzt deutlich gezeigt hat. Mögen daher die Christlichen aus diesen Vorgängen lernen, mögen sie das ausschalten aus ihrer Bewegung, was darin nichts zu tun hat, mögen sie auf nationalem Boden, frei von politischer und kirchlicher Bevormundung, sich die Interessen der Arbeiterschaft angelegen sein lassen. Damit treten sie aber auf den Boden der Deutschen Gewerksvereine und hätten keine besondere Existenzberechtigung mehr. Gewiß, es wird den christlichen Führern nicht leicht werden, sich zu dieser Auffassung zu bekehren. Wenn sie es aber ehrlich meinen mit ihren Mitgliedern und mit der deutschen Arbeiterschaft, dann bleibt ihnen kein anderer Weg offen. Diese Erkenntnis gefördert zu haben, ist das Gute, was der Gewerkschaftsstreit gezeigt hat.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden ist insofern nicht etwas so ganz Neues, als in einer ganzen Reihe von Orten schon vor dem 1. Januar 1914 die Hausgewerbetreibenden durch Ortsstatut versicherungspflichtig waren. Leider hatten nur verhältnismäßig wenig Städte von dem Recht, die Hausgewerbetreibenden durch Säugung in die Rassen einzubeziehen, Gebrauch gemacht. Insbesondere fehlte es hieran noch auf dem Lande. Für alle diejenigen, die bisher noch nicht durch Säugung einbezogen waren, bringt die Reichsversicherungsbildung etwas ganz Neues; aber auch für diejenigen, die schon jetzt in den Krankenkassen waren, wird sich manches ändern.

Das neue Gesetz läßt den früheren Unterschied zwischen Hausgewerbetreibenden und Geim-

arbeiten fallen und kennt nur „Hausgewerbetreibende“. Darunter sind alle diejenigen zu verstehen, die als selbständige Gewerbetreibende in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Sie gelten dafür auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten (§ 162). Gleichgültig ist dabei, wie hoch der Verdienst der Hausgewerbetreibenden ist, ob es fremde Hilfsleistungen beschließt, einen Gewerbeschein gelöst hat oder Roh- und Hilfsstoffe selbst stellt.

Versicherungspflichtig sind:

- 1. alle Hausgewerbetreibenden im obigen Sinne, 2. ihre hausgewerblich Beschäftigten (§ 165).

Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den andern begründet an und für sich keine Versicherungspflicht. Es kann aber der Fall eintreten, daß der Ehegatte als mittelbar vom Arbeitgeber beschäftigt anzusehen ist.

Beispiele: Ein Arbeitgeber beschäftigt einen Hausgewerbetreibenden an der Strickmaschine, die Frau hilft gelegentlich mit. Sie ist dabei nicht versicherungspflichtig. Nun stellt der Auftraggeber dem Arbeiter eine zweite Maschine, damit seine Frau regelmäßig mitarbeitet und größere Quanten, als sie der Hausgewerbetreibende allein leisten könnte, geliefert werden. Damit tritt die Frau in ein mittelbares Arbeitsverhältnis zu dem Auftraggeber ihres Mannes und ist versicherungspflichtig.

Eine Heimarbeiterin beschäftigt gelegentlich ihr 12jähriges Kind mit kleinen Teilarbeiten. Da es sich hierbei nur um vorübergehende Dienstleistungen handelt, ist das Kind versicherungsfrei. Später übernimmt das Kind die Arbeit fast ausschließlich und arbeitet regelmäßig mehrere Stunden. Nun ist das Kind versicherungspflichtig, da es jetzt regelmäßig arbeitet und das Alter bei der Krankenversicherung keine Rolle spielt.

Eine Heimarbeiterin arbeitet mit ihrer erwachsenen Tochter zusammen, gibt dieser dafür ihren Lebensunterhalt und ein regelmäßiges Entgelt. Damit wird die Tochter versicherungspflichtig hausgewerblich Beschäftigte.

Versicherungsberechtig sind:

1. Die Familienangehörigen des Arbeitgebers (Hausgewerbetreibenden), die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind. Die Säugung der Krankenkasse kann das Recht zum Eintritt von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen.

2. Hausgewerbetreibende, die nur vorübergehende Dienstleistung ausüben und deshalb versicherungsfrei sind, können unter Umständen, die noch vom Bundesrat festzulegen sind, der Versicherung freiwillig beitreten.

Die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten gehören grundsätzlich in die Landkrankenkassen. Wo keine Landkrankenkassen errichtet werden, gehören sie in die Ortskrankenkassen (§ 287).

Hausgewerbetreibende die schon am 1. Januar 1914 Mitglieder einer Orts- oder Betriebskrankenkasse waren, können:

- 1. Mitglieder ihrer Kasse bleiben, wenn sie fortbesteht, 2. Mitglieder der Ortskrankenkasse, welche die Mitglieder ihrer Berufsgruppe aufnimmt, oder mangels solcher Kasse Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse werden, wenn ihre frühere Kasse erlosch, 3. der Ortskrankenkasse wieder als Mitglied beitreten, wenn sie wegen Wechsels der Beschäftigung nicht länger als sechsundzwanzig Wochen einer anderen Ortskrankenkasse, einer Landkrankenkasse, einer Betriebskrankenkasse oder einer Innungskrankenkasse im Bezirke derselben Versicherungssamts angehört haben.

Haben sie von diesem Rechte (Nr. 3) Gebrauch gemacht, so können sie in die Landkrankenkasse mit dem Schluß eines Geschäftsjahres übertreten, wenn sie spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand ihrer Krankenkasse den Austritt angezeigt haben.

Wer Mitglied einer Ortskrankenkasse bleiben will, muß dies der Kasse anzeigen, sofern im Bezirk eine Landkrankenkasse errichtet wird. Wer Mitglied einer Betriebskrankenkasse bleiben will, muß es unter allen Umständen der Kasse anzeigen.

Da die Ortskrankenkassen in der Regel die Wöchnerinnenfürsorge besser ausgebaut haben als die Landkrankenkassen und auch sonst mehr

leisten, sollte jeder Hausgewerbetreibende, der schon jetzt einer Ortskrankenkasse angehört, dafür sorgen, daß er in dieser verbleiben kann. Hierzu gehört neben rechtzeitiger Mitteilung an die Kasse auch, daß der Hausgewerbetreibende in Zeiten der Beschäftigungslosigkeit seine Mitgliedschaft aufrecht erhält.

Die Hausgewerbetreibenden sollen sich und ihre versicherungspflichtigen hausgewerblich Beschäftigten selbst zur Eintragung in das Verzeichnis bei der Krankenkasse anmelden, in deren Bezirk sie ihre Betriebsstätte (Wohnung) haben.

Während früher der Hausgewerbetreibende durch den Arbeitgeber angemeldet wurde und mit Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung von selbst der Kasse angehörte, ist also im Falle der Erkrankung in Anspruch nehmen konnte, beginnt jetzt die Mitgliedschaft erst mit der Eintragung in das Verzeichnis. Sein Hausgewerbetreibender soll daher die Anmeldung veräumen, weil er sonst im Krankheitsfalle keinen Anspruch auf Unterstützung hat. (Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ortskassenzugehörigkeit die Meldepflicht des Arbeitgebers beibehalten.) Hausgewerbetreibende, die regelmäßig mehr als 2 versicherungspflichtige Gehilfen beschäftigen, haben sich und diese binnen 3 Tagen nach Beginn der Beschäftigung anzumelden, und bei ihnen kann sogar die Veräumnis dieser Pflicht mit einer Geldstrafe belegt werden.

Der Hausgewerbetreibende hat, soweit die Säugung nicht anders bestimmt, selbst die Beiträge einzuzahlen. Diese Beiträge sind mit Rücksicht auf die ungünstige Lage des Hausgewerbetreibenden zu berechnen, daß sie nicht zwei Drittel der gesamten Last zu tragen haben, wie andere Arbeiter, sondern nur die Hälfte. Die andere Hälfte trägt der Unternehmer. Das Gesetz nennt seinen Anteil an den Lasten „Zuschuß“. Werden die Beiträge nicht pünktlich eingezahlt, so können sie wie Gemeindeforderungen belagert werden. Die Säugung kann auch bestimmen, daß für Hausgewerbetreibende, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, das Krankengeld und die übrigen Vorleistungen der Kasse (Wöchnerinnenbeihilfe, Schwangers- und Stillgeld) mit Ausnahme des Sterbegeldes gekürzt oder ganz entbehalten werden. Daher Sorge jeder Hausgewerbetreibende, daß er mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand bleibt. Für seine hausgewerblich Beschäftigten Gehilfen hat der Hausgewerbetreibende ebenfalls die Beiträge einzuzahlen. Er darf seinen Beschäftigten aber bei der Lohnzahlung zwei Drittel vom Lohn abziehen (§ 481).

Sind Hausgewerbetreibende dauernd nur für denselben Auftraggeber beschäftigt, so kann er, wenn sie zustimmen, auch ihre Beiträge einzahlen. Er kann dann die Beiträge vom Hausgewerbetreibenden in der gleichen Weise einziehen wie ein Arbeitgeber den Beitragsteil vom Versicherten. Die Zahlung des Entgelts steht dabei der Lohnzahlung gleich (§ 473 der Reichsversicherungsordnung).

Der Auftraggeber. — und als solche gelten auch Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktor, Zwischenmeister) — hat in der ersten Woche jeden Monats der Landkrankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb des Auftraggebers nicht besteht, der allgemeinen Ortskrankenkasse seines Betriebsortes auf seine Kosten eine Liste aller von ihm im abgelaufenen Monat beschäftigten Hausgewerbetreibenden einzureichen (§ 473 der Reichsversicherungsordnung).

Beispiele: Der Auftraggeber A. hat seinen Betriebsort in Berlin. Er beschäftigt Hausgewerbetreibende in Schöneberg und Reutlin. Diese Arbeiterinnen haben sich selbst bei den Kassen Schöneberg resp. Reutlin angemeldet. Der Auftraggeber A. dagegen reicht eine Liste aller seiner Hausgewerbetreibenden bei der Ortskrankenkasse Berlin ein.

Der Auftraggeber B. hat seinen Betriebsort in Berlin. Er beschäftigt einen Zwischenmeister in Reutlin. Dieser ist selbst hausgewerblich tätig, beschäftigt in seinem Betriebe noch drei hausgewerbliche Gehilfen und gibt außerdem Arbeit an Hausgewerbetreibende in Wittenwalde aus. Der Auftraggeber B. hat der Kasse Berlin mitzuteilen, daß seine Pflichten durch den Zwischenmeister in Reutlin erfüllt werden. Der Zwischenmeister in Reutlin meldet sich selbst (als Hausgewerbetreibender) und seine hausgewerblich Beschäftigten Gehilfen bei der Kasse Reutlin an; er reicht ferner die Liste der von ihm in Wittenwalde beschäftigten Hausgewerbetreibenden bei der Reutliner Kasse ein. Die Hausgewerbetreibenden in Wittenwalde melden sich selbst bei der Krankenkasse in Wittenwalde an.

Der Auftraggeber hat die fälligen Zuschüsse für alle von ihm beschäftigten Hausgewerbetreibenden beim Einreichen der Liste an die Kasse seines Betriebsortes einzuzahlen (§ 477). Es kommt nicht darauf an, ob der einzelne Hausgewerbetreibende einer Kasse angehört, insbesondere ob er seiner Meldepflicht genügt hat, welcher Kasse er angehört, ob und welche Beiträge er dort für sich und seine Beschäftigten zahlt, und ob noch von anderen Auftraggebern Zuschüsse für denselben Hausgewerbetreibenden gezahlt werden.

Beteiligt sich die Zwischenperson selbst an der hausgewerblichen Arbeit, so hat sie sich auch selbst in die Liste als Hausgewerbetreibender aufzunehmen; auch hat sie den Zuschuß einzuzahlen, soweit er sich nach dem Entgelt bemittelt, der auf die von ihr selbst geleistete Arbeit entfällt. Der Auftraggeber hat ihr die ausgelegten Zuschüsse zu erstatten (§ 491 der Reichsversicherungsordnung). Neben der Zwischenperson bleibt der Auftraggeber gegenüber der Kasse für die Zuschüsse haftbar.

Die Zuschüsse bemessen sich nach Prozenten des dem Hausgewerbetreibenden gezahlten Lohnes, zunächst sind 2 Prozent vorzulegen. Damit soll die andere Hälfte der für die Hausgewerbetreibenden gemachten Aufwendungen getragen werden.

Beispiel: Der Auftraggeber A. in Blauen beschäftigt eine Zwischenmeisterin in Reichenbach. Diese ist selbst hausgewerblich tätig, beschäftigt bei sich im Hause eine Arbeiterin, die in dem benachbarten Dorfe E. wohnt, und eine Arbeiterin, die in Reichenbach selbst anfänglich ist. Sie gibt ferner Arbeit an Hausgewerbetreibende in dem Dorfe S. aus. Die Zwischenmeisterin zahlt für ihre hausgewerblich Beschäftigten, in Reichenbach und E. wohnhaften Arbeiterinnen die vollen Beiträge an die Kasse und zieht ihnen bei der Lohnzahlung die üblichen 2 % ab. Für die Arbeiterinnen in S. zahlt sie 2 Prozent des ihnen gezahlten Lohnes ein, für sich selbst ebenfalls 2 Prozent des Lohnes, der auf ihre eigene hausgewerbliche Beschäftigung entfällt. Die sämtlichen Zahlungen gehen an die Kasse in Reichenbach. Der Auftraggeber in Blauen erstet ihr die „Zuschüsse“, d. h. die in Prozent des Lohnes entrichteten Summen für sie selbst und die Hausgewerbetreibenden in S. Dagegen erstet er ihr nicht das Drittel Beiträge, das sie für ihre hausgewerblich Beschäftigten entrichtet hat. Der Auftraggeber A. leistet seine Zahlungen bei der Krankenkasse Blauen.

Die Höhe des Krankengeldes berechnet sich nach der Höhe der für den Hausgewerbetreibenden gezahlten Auftraggeberzuschüsse; höhere als die sachungsmäßigen Leistungen werden nicht gewährt, dagegen kann das Krankengeld, wenn ein Hausgewerbetreibender nur wenig arbeitet oder einen sehr niedrigen Lohn empfängt, weniger als das sachungsmäßige Krankengeld betragen.

Beispiel: Für einen Hausgewerbetreibenden sind im Jahr 1914 30 Mark an Auftraggeberzuschüssen eingezahlt worden, während er selbst 30 Mark an Beiträgen entrichtet hat. In diesem Falle zahlt ihm die Kasse nur 2/3 des sachungsmäßigen Krankengeldes.

Noch gibt die Kasse dem Hausgewerbetreibenden die Möglichkeit, sich das volle Krankengeld zu sichern. Er muß dann die doppelten Beiträge einzahlen, dagegen werden ihm die Auftraggeberzuschüsse verrechnet oder ausbezahlt.

Beispiel: Der obige Hausgewerbetreibende zahlt statt 30 Mark Beiträgen die doppelte Summe, 60 Mark, ein. Die 30 Mark Auftraggeberzuschüsse werden ihm verrechnet, so daß ihm nur eine Mehrzahlung von 10 Mark erwächst. Dadurch sichert er sich aber das volle Krankengeld anstatt der 2/3 auf die er sonst Anspruch hätte.

Von dieser Möglichkeit sollte jeder Hausgewerbetreibende Gebrauch machen. Vor allem soll kein Hausgewerbetreibender veräumen, sich rechtzeitig bei der Kasse anzumelden und regelmäßig seine Beiträge einzuzahlen. Ist er Mitglied einer Ortskrankenkasse und eine Landkrankenkasse wird in seinem Bezirk eingerichtet, so Sorge er dafür, daß er in der Ortskrankenkasse verbleiben kann.

Schulfrage und Handwerk.

Auch die Entwicklung des Handwerks ist heute eine Bildungsfrage. Ein Meister, der in der Gegenwart wirtschaften wollte wie in der „guten alten Zeit“, würde schwerlich auf einen grünen Zweig kommen. Der Handwerksbetrieb ist trotz mancher Vereinfachung im ganzen vielgestaltiger, weitwichtiger geworden. Der Meister muß umständlicher, wir möchten sagen welterfahrener sein; vor allem erfordert das heutige Handwerk neben der im allgemeinen schwächerer gewordenen Praxis auch adhärentere theoretische Kenntnisse,

bede... rung 1... der G... und R... nicht n... verfall... stimm... leistet

Di... Berufs... janderr... verei... nend.

Lehrer und B... überall n... erufen... mehr h... beracht... Knaben... keine 2... Schulen... dienst... Lebens... zeigt si... die höh... füllung... macht i... tern in... höhere... tischen... gangst... der höh... Arbeit... Studien... dürftig... vollstwi... muß di... Schulpe... der Erö... Bedenk... tariat u... vermeid... Berufe... Madam... bis sie... kulturel... unfer... an i... Fortg... er... dem ge... dung... eine g... macht i...

Es... Die m... Bild... lich, so... d e a l... bilden... Mensch... fahrene... beßen... und e... Ansprü... lot sein... tüchtig... erfreulic... egenar... and... jedem... onmt... dier... nichts... die ihr... Anleber... Dieses... Eltern... worden... Derwor... katein... Brades... der in... urfel... ur A... Madam... dären... händri... und d... stotet... ihrer... eines i... ten" R... geleitet

Besonders auch kaufmännischen Geist und Erfahrung und eine Gewandtheit in der Behandlung der Geschäfte, die der Meister nach altem Schrot und Korn nur ausnahmsweise besaß und auch nicht nötig hatte, denn ihm war durch die Kunstverfassung ein fester Kundentanz und ein bestimmtes Auskommen gewissermaßen gewährleistet.

Die neuen Ansprüche erfordern eine neue Berufserziehung. Bildung macht nicht nur frei, sondern auch tüchtig. Auf den ersten Blick übertrifft es daher, daß sich jetzt der Deutsche Lehrerverein gegen die Errichtung neuer höherer Schulen wendet. Man sollte meinen, daß gerade der Lehrer den Segen einer guten Bildung für Leben und Beruf schätzen müßte. Das ist sicher auch überall der Fall, und daher muß man hören, ehe man urteilt; denn die Lehrer wenden sich aus ernstlichen Gründen gegen die Errichtung von immer mehr höheren Schulen. Sie sagen: Je mehr derartige Schulen geschaffen werden, desto mehr Knaben werden sich ihnen zu. Dies hat solange keine Bedenken, als die Schüler, die die höheren Schulen durchmachen, im Staats- und Gemeindefeld, in Industrie, Handel und Verkehr mit Lebensstellungen unterkommen können. Heute zeigt sich aber in allen Berufsgruppen, für welche die höheren Schulen vorbereiten, eine Überfüllung, die fast beängstigend wirkt; dagegen macht sich die Nachfrage nach intelligenten Arbeitern immer mehr fühlbar. Jede neu errichtete höhere Schule entfremdet die Knaben den praktischen Berufen und bedeutet einen starken Entzug von Intelligenz für den gewerblichen und industriellen Mittelstand. Denn die Absolventen der höheren Schulen haben die Lust an praktischer Arbeit meist verloren und wollen ihre theoretischen Studien fortsetzen. Wenn man also die Bedürfnisfrage nach neuen höheren Schulen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt betrachtet, so muß die in den letzten Jahrzehnten eingeschlagene Schulpolitik, die sich nicht genug tun konnte in der Errichtung neuer höherer Schulen, zu schwereren Bedenken herausfordern. Will man ein Proletariat von Staats- und Gemeindefeldarbeitern vermeiden und die Überfüllung aller gelehrten Berufe verhindern, in denen jetzt tausende von Akademikern dreißig und mehr Jahre alt werden, bis sie einen Großen verdienen, will man die kulturelle und volkswirtschaftliche Entwicklung unseres Volkes in gesündere Bahnen lenken, so müssen vor allem unsere Volks- und Fortbildungsschulen in verständiger Weise ausgebaut werden. Die dem gewerblichen Mittelstand angepaßten Bildungswege müssen vermehrt werden, damit ihm eine große Summe von Intelligenz nutzbar gemacht wird, die sonst verloren geht.

Es liegt viel Wahrheit in diesen Worten. Wie man sieht, wenden sie sich nicht gegen die Bildung an sich, das wäre ja auch unnatürlich, sondern gegen das falsche Bildungsideal. Dieses sieht nur in dem akademisch gebildeten Menschen den wirklich vollkommenen Menschen. Dabei kann ein tüchtiger und erfahrener Handwerkermeister mehr Lebensweisheit besitzen als einer, der alle Fakultäten durch ist. Und er kann auch glücklicher sein. Nicht das Anschaffen vieler formaler Bildung, die völlig tot sein kann, nicht akademische Grade machen den tüchtigen und klugen Menschen. Es gibt ihrer erfreulicherweise in allen, auch in den sogenannten niederen Berufen. Lebensglück und sittliche Persönlichkeit sind nicht an akademische Grade gebunden. Und darauf kommt es letzten Endes an. An uns ist es, dieser Erfahrung die breiteste Bahn zu brechen. Nichts ist tödlicher als die Eitelkeit vieler Eltern, die ihren Sohn im wesentlichen des „vornehmen Ansehens“ wegen auf höhere Schulen schicken. Dieses Prozedurum rächt sich oft schwer sowohl an Eltern wie Kindern. Ungezählte junge Leute sind trotz ihrer akademischen Bildung unglücklich geworden, weil ihre Begabung nicht ausreichte, hervorragendes zu erreichen. Trotz Griechisch und Latein und vielleicht eines schönen akademischen Grades müssen sie sich lange Jahre ihres Lebens oder immer in untergeordneten Stellungen fortwühlen, wo ihnen die akademische Bildung nur zur Last wird. Es gibt heute zahlreiche Akademiker in vorderen Jahren, die heillos wären, nur das Auskommen eines tüchtigen Fabrikchefs zu haben. Gelehrtes Proletariat! Und dabei haben sie ihren Eltern viel Geld gekostet, haben „mit heißem Bemühen“ lange Jahre ihrer Jugend daran gekostet, die Bedingungen eines wissenschaftlichen, eines sogenannten „höheren“ Berufs zu erfüllen, um vielleicht später fortgesetzte Enttäuschungen zu erleben und schließlich

einzusehen, daß der gewählte Lebensweg ein falscher war.

In wenigen Wochen kommt abermals die Zeit, in der es für viele Knaben die Schicksalsstunde gibt, die darüber entscheidet, ob sie einen akademischen oder einen andern Beruf wählen sollen. Möchten ihre Eltern dann gut beraten sein. Das Handwerk klagt seit langer Zeit darüber, daß ihm Knaben aus den wohlhabenden Bürgerkreisen nur noch selten zugeführt werden. Das liegt an dem falschen Bildungsideal. Ein tüchtiger, kluger Handwerkermeister wird heute überall hochgeachtet; namentlich wenn er neben seiner besonderen Berufsbildung auch sonst einige Kenntnisse und leidliche Umgangsformen besitzt. Er tauscht vielfach auch wirtschaftlich nicht mit dem Durchschnitt der „höheren“ Berufe. Was heißt überhaupt höherer Beruf? Ein hoher Beruf ist jeder Erwerbszweig, in dem nützliche und notwendige Arbeit verrichtet wird. Wir sollten in einer Zeit, die überall tüchtige Männer braucht, doch endlich mit der albernen Meinung brechen, als sei ein akademisch gebildeter und mehrfach betitelter Mensch nur eine Art höheres Wesen, das sich erlauben dürfe, geringschätzend auf den Nichtakademischen herabzublicken. Wer auf Gymnasium und Universitäten nicht mehr Lebensweisheit und humanes Denken erworben hat, der soll sich seine Kollegengelder wiedergeben lassen.

Jene Vorurteile gegen die handwerksmäßigen Berufe werden verschwinden, je tüchtiger deren Angehörige sind. Dazu wird eine den Verhältnissen des Handwerks und überhaupt der gewerblichen Berufe angepaßte Bildung und Erziehung sehr viel beitragen. Der von dem preussischen Lehrerverein, und bekanntlich nicht nur von ihm, geforderte Ausbau der Volksschule, gute Fortbildungsschulen und Fachschulen sind der geeignete Weg. Alle große Politik hilft dem Handwerker nicht so sicher aus seiner Not als eine gute Fortbildungs- und Fachschule, vereint mit der kräftigen Belebung des gemeinschaftlichen Gedankens und auch im übrigen des Gefühls der Gemeinamkeit. Entsprechend ausgerüstet, ist auch noch heute der Handwerker in den meisten feingewerblichen Berufen der Industrie und dem Großkapital gewachsen. Man sollte das viel öfter betonen und mit Beispielen belegen. Das würde namentlich eine Aufgabe der Gewerbetammern und Innungen sein, die dem Handwerk einen guten Dienst leisten würden, wenn sie mehr, als es zu geschehen scheint, die Vorurteile gegen das Handwerk zerstreuen und diesem ein starkes Gemeinamkeitsgefühl, was wir nicht mit „Standesrede“ zu verwechseln bitten, beibringen wollten. Für bessere Fortbildungs- und Fachschulen treten bekanntlich Gewerbetammern und andre Handwerkerförderer sehr gern ein; besonders manche Innungen unterhalten mit großen Opfern vorzügliche Fachschulen. Das muß anerkannt werden.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 30. Januar 1914.

Einen erfreulichen Fortschritt im Kampfe gegen die Giftgefahr des Bleies bedeutet ein im November 1913 vom preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten, an die Regierungspräsidenten und die Ministerial-, Militär- und Baukommission gerichteter Erlaß. Darin wird gesagt, daß aus Grund des Ergebnisses einer Rundfrage die Bleifarben, insbesondere Bleiweiß, bei den vorhandenen guten Ersatzmitteln in ihrer Verwendung für Innenanstriche grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Bleifarben sollen deshalb für diesen Zweck nur dann zugelassen werden, wenn besondere Gründe technischer oder künstlerischer Art vorliegen und sie dabei nicht in Pulverform, sondern mit Leinöl verrieben, beschafft werden. Für Außenanstriche ist das Bleiweiß noch nicht zu entbehren, da die Ersatzmittel weniger Deckkraft und größere Neigung zum Zerfallen aufweisen. In Anbetracht dieses Ergebnisses sollen in die Bedingungen für die Vergabe von Anstreicher- und Malerarbeiten entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden. Die Versuche mit der Verwendung giftfreier Farben zu Außenanstrichen sind fortzusetzen. Nach zwei Jahren sollen weitere Berichte eingeholt werden. Zu wünschen wäre nur, daß es in dieser Zeit gelingt, auch für Bleiweiß im Außenanstrich einen vollwertigen Ersatz zu finden.

Ueber die Fideikommission in Preußen findet man in der Begründung zum Fideikommissionengesetzentwurf noch interessantes Material, das wir

als Ergänzung zu unserem Artikel in Nr. 5 noch nachtragen. Danach sind nach der letzten Aufnahme am Ende des Jahres 1912 7 Proz. der Gesamtfläche des Staates fideikommissionarisch gebunden gewesen; 1895 waren es erst 6,1 Proz. Der jährliche Zuwachs beträgt durchschnittlich 32 600 Hektar. Im ganzen entfallen von den 34 880 133 Hektar Gesamtfläche des Staates heute 2 449 225 Hektar auf Fideikommission. Von den Provinzen stehen Schlesien mit 17,3 Proz. und Brandenburg mit 8,6 Proz. der Gesamtfläche an der Spitze. Von den Regierungsbezirken hat Aachen sogar 21,7 Prozent, Straßburg 21,2 Proz. und Breslau 18 Proz. der Gesamtfläche fideikommissionarisch gebunden. Einzelne Kreise bestanden sogar bis zur Hälfte ihrer Gesamtfläche aus Fideikommissionbesitz, so Siegen zu 58 Proz., Lahnkreis zu 48,7 Proz., Millich zu 45,5 Proz., Bielefeld zu 45,4 Proz., Oels zu 42 Proz., Ples zu 41,8 Proz.

Von der Gesamtzahl der Fideikommission, die sich auf 1277 belaufen, entfallen 126 auf die Größenklasse unter 100 Hektar, 64 auf die Klasse 100—200 Hektar, 224 auf die Klasse 200—500 Hektar, 261 auf 500—1000 Hektar, 286 auf 1000 bis 2000, 225 auf 2000—5000, 55 auf 5000—10 000 Hektar und 36 auf 10 000 Hektar und darüber. 25 Fideikommission gehören Mitgliedern regierender Häuser, 37 deutschen Standesherrn, 29 Angehörigen sonstiger fürstlicher Häuser, 269 Grafen, 664 sonstigen Adligen und 136 Bürgerlichen. Von den 1277 Fideikommissionen stammen 105 aus der Zeit vor 1850; 1851—60 wurden 88 errichtet, 1861 bis 1870 96, 1871—80 103, 1881—90 163, 1891 bis 1900 117, 1901—1910 161. Im Jahre 1911 betrug der Zugang 33 363 Hektar, davon 2886 durch Erweiterung bestehender und 30 366 Hektar durch Errichtung neuer Fideikommission. Dem steht ein Abgang gegenüber von 10 215 Hektar durch Verfleinerung und Auflösung, so daß sich insgesamt für 1911 ein Mehr von 23 137 Hektar ergibt. Für 1912 betrug das Mehr nur 13 955 Hektar.

Arbeiterbewegung. In der Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen von Beermann in Treptow bei Berlin ist es zu Differenzen gekommen. Die Arbeiter haben bisher unter einem völlig unregelmäßigen Arbeitslohn gearbeitet, so daß es häufig vorkam, daß weisereitende Arbeiter von ihren Vorgängern zurückgelassene „Schulden“ übernehmen mußten. Diese „Schulden“ hatten ein beträchtliches Maß erreicht, und die Arbeiter hegten den Wunsch, endlich geregelte Verhältnisse zu bekommen. Da eine Einigung darüber nicht zustande kam, legten zunächst die Schlosser die Arbeit nieder. Ende voriger Woche folgten die Dreher, und nun verlangt die Firma von den übrigen eine Erklärung, daß sie am Montag weiterarbeiten würden. Diese Erklärung wurde verweigert, weil man nicht mit Streikbrechern zusammen arbeiten wollte. Infolgedessen sperrte die Firma eine große Anzahl Arbeiter aus, die sich jetzt etwa auf 160 belaufen dürfte. Sie bemüht sich, Arbeitswillige heranzuziehen, wobei ihr der Arbeitsnachweis der Gelben sehr hilfreich ist, um mit deren Hilfe und den alten Leuten, die stehengeblieben sind, den Betrieb aufrecht zu erhalten. — Die Militärschneider befinden sich in einer Bewegung zur Erneuerung ihrer Larise. An den allgemeinen Einigungsverhandlungen, die am 2. Februar stattfinden, nimmt Berlin nicht teil. Für die Hauptstadt des Reiches waren örtliche Verhandlungen vorgesehen, die jetzt zum Abschluß gelangt sind. Den Schilfen wurde eine 7proz. Lohnzulage gewährt, die am 1. März d. J. in Kraft tritt. — Der Streik auf dem Hofmann-Bank-Werke in Breslau hat sich weiter ausgedehnt. Die Firma hat einige Streikbrecher gewonnen und sucht unter Chiffre Hofenstein u. Bogler Nichtorganisierte und solche Arbeiter, die einem Werkverein angehören. Arbeit darf natürlich bei der Firma nicht angenommen werden.

Der Streik in Südafrika kann als beendet gelten, nachdem auch die Eisenbahner die Arbeit wieder aufgenommen haben. Die Regierung geht sehr schroff gegen die Streikführer vor und hat 10 von ihnen des Landes verwiesen, eine Maßnahme, die nicht nur in Südafrika, sondern auch im englischen Mutterlande große Erbitterung hervorgerufen hat. — Der Streik der Kohlenträger in London ist ebenfalls beendet, nachdem die großen Kohlenfirmen den Arbeitern kleine Lohnaufschläge gemacht haben. Der Kampf der Bauarbeiter in London nimmt dagegen seinen Fortgang und hat an Ausdehnung erheblich zugenommen.

Die 505. Veranstaltung des Vereins für Volksunterhaltungen findet am Sonntag, den 1. Februar, nachmittags 3 Uhr, im Deutschen Puppentheater (Nürnberger Str. 70-71) statt. Zur Aufführung gelangt: „Glaube und Heimat.“

Gewerkevereins-Teil

Hamburg. Jahresbericht des Arbeiterssekretariats. Durch die Teilung des Bremer Bezirks wurde am 1. April 1913 die Errichtung des Hamburger Sekretariats möglich, womit ein lang gehegter Wunsch der Hamburger Kollegen in Erfüllung ging. Die Hoffnungen, die die Kollegen auf das Sekretariat gesetzt haben, sind für das Jahr 1913 in Erfüllung gegangen. Wir sind erstarkt im inneren und nach außen. Zahlmäßig kommt die Tätigkeit der Hamburger Kollegen und des Sekretariats durch folgendes zum Ausdruck: 278 Versammlungen, Sitzungen und Verhandlungen machten sich notwendig; davon waren 6 öffentliche, 84 Mitglieder-, 66 Werkstattversammlungen. Außerdem fanden 59 Vorstands- und Vertrauensmännerstunden statt, 63 Verhandlungen mit Arbeitgeberern oder deren Organisationen wegen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, oder wegen Arbeitsvermittlung, bei insgesamt 22 Firmen.

Beteiligt waren wir an der Kampfer-, Heizungs-, Branchen-, Maler- und Werftarbeiterbewegung, des ferneren beim Elektrizitätswerk Kong mit insgesamt 477 Kollegen. Abgesehen von der Werftarbeiterbewegung, brachten die Bewegungen den Kollegen Verbesserungen in bezug auf Löhne, Arbeitszeit und Behandlung. Eine Schilberung der Werftarbeiterbewegung können wir uns erlauben, die Vorgänge sind noch in frischer Erinnerung.

Der Presse haben wir große Beachtung geschenkt. 72 Artikel sandten wir an 9 verschiedene Zeitungen, die fast alle Aufnahme fanden. Flugblätter wurden 17 500 verteilt. Die Korrespondenz bestand aus 1159 Eingängen und 2015 Ausgängen.

Das Sekretariat wurde innerhalb der 9 Monate von 5196 Personen aufgesucht, wovon 2886 die Rechtsauskunftsstelle benutzten. Schriftliche Auskünfte wurden 380 erteilt. 338 Schriftstücke wurden hergestellt. Von den Auskunftsuchenden waren 494 unorganisiert. Am Gewerbe-, Kaufmanns- und Amtsgericht mußten wir 14 Termine wahrnehmen; erzielt wurden 2 Zeugnisse und 638,57 Mark. Ein Termin war am Schiedsgericht für das Brauereigewerbe; das Resultat war 2 Mark Lohnzuschuß pro Woche für einen Kollegen. Das Sekretariat stellte außerdem her 8840 Einladungen und 480 große Schriftstücke.

Die Arbeitsnachweisfrage ist wichtig, und eine glückliche Lösung derselben bedeutet ein gutes Agitationsmittel. Wir haben derselben denn auch große Aufmerksamkeit geschenkt und durch schnelle und prompte Vermittlung nicht allein den Hauptklassen viel Geld gespart, sondern auch manches neue Mitglied gewonnen. Der Arbeitsnachweis wurde benutzt von 502 Personen, von denen 219 Stellung erhielten. Der Ortsverein der Maschinisten hat einen besonderen Ar-

beitsnachweis, der gut floriert; der Ortsverein der Maler ist dem paritätischen Arbeitsnachweis für das Malergewerbe angeschlossen.

Arbeitsausführungsmittel haben wir bei sieben Firmen, zum Teil in der Majorität.

Die Hamburgener Organisationen haben durch die leidige Werftarbeiterbewegung einen schweren Schlag erhalten, und bezüglich der Konfliktorganisationen entweder von Stillstand oder Rückgang. Wenn wir trotz alledem unseren Mitgliederbestand um etwa 26 Prozent vermehren konnten, so ist dies ein Beweis dafür, daß die Hamburger Kollegen auf dem Posten gewesen sind. Neuaufgenommen wurden 186 Kollegen, von den sozialdemokratischen Verbänden traten 184 zu den Gewerkevereinen über, von anderen Verbänden 191 Kollegen. Bergehoff wurde aus einer Zahlstelle ein starker Ortsverein; der Ortsverein Altona bildete sich aus Mitgliedern des Ortsvereins der Maschinisten, hiesiger Hamburg. Der Ortsverein der Schuhmacher und Lederarbeiter schloß sich neu dem Sekretariat an. Die Jugendabteilung entwickelte zogen Leben. Es muß allerdings gesagt werden, daß die Mitgliederzahl nicht befriedigen kann, und sollen die älteren Kollegen in diesem Punkte mehr ihrer Pflichten eingedenk sein. Wir können also mit der Mitgliederbewegung zufrieden sein, und an den Kollegen wird es liegen, daß wir auch im laufenden Jahre ein befriedigendes Ergebnis erzielen.

Allen Kollegen, die uns bisher tatkräftig unterstützt haben, sei auch an dieser Stelle bestens gedankt.

Verbands-Teil

Versammlungen.

Berlin. Distriktsrat der Deutschen Gewerkevereine (D.-D.). Verbandshaus der Deutschen Gewerkevereine, Greifswalderstr. 221/23. Mittwoch, 4. Februar, abends 8 1/2 Uhr Vortrag des Kollegen Hartmann. Gewerkevereins-Liebertafel (D.-D.). Jeden Donnerstag, abds. 9-11 Uhr Liebertafel. I. Verbandshaus b. Deutschen Gewerkevereine (Grüner Saal) Gäste willk. - Frauen u. Mädchen Berlin I. Freitag, 13. Febr., abds. 8 1/2 Uhr Mischgespr. 61. Lichtbildvortrag von der Gesellschaft für Verbreitung von Volkshilfen. Referent: Fr. Kottmann. Thema: Königin Luise und die Frauen der Befreiungskriege. Piktürliches Erscheinen erwünscht.

Orts- und Redaktionsverbände.

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter-Sitzung im Durbops Gesellschaftshaus, Bremen, Reckenstr. - Cottbus (Distriktsrat). Sitzung jeden 2 u. 4. Donnerstag im Monat bei Hausen, Sandowstr. 42. - Dessau. Gewerkevereins-Liebertafel jeden Mittwoch, abds. 8-11 Uhr Liebertafel. I. Vereins-, Gasen-, Marktstr. - Eisenfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter-Sitzung bei Roggenkämpfer, Eisenstr. und Erholungsstr. - Erfurt a. O. (Gewerkevereins-Jahresgespr.). Jeden Freitag von 8-10 Uhr Liebertafel im Vereinslokal Marktstr. 16. Verbandskollegen herzlich willkommen! - Gelsenkirchen (Ortsverband). Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr Vertreter-Sitzung. Jeden ersten und dritten Sonntag, abends 6-8 Uhr, Distrikat-

runde im Verkehrslokal von G. Simon, Alter Markt. - Haaren b. Hagen. Jeden dritten Sonnabend im Monat, abends 8 1/2 Uhr Distrikatsrat bei Schubert - Hamburg (Ortsverband). Jeden 2. Freitag im Monat, 8 1/2 Uhr Ortsverband-Vertreter-Sitzung bei Kofe, Heinestr. - Hamburg (Redaktionsrat). Jeden Montag von 10 bis 11 Uhr bei Grell, Lagerstr. 2. - Hamburg (Gewerkevereins-Liebertafel). Jeden Donnerstag Liebertafel bei Thierst in Altona, Elmshöfstr. 48-50. - Hamm (Ortsverb.). Sonntag, 1. Februar, nachm. 4 Uhr b. Refuß in Bieschhöfen. Vorz. des Kol. Südgehau. - Herne (Ortsverb.). Jeden 1. Sonntag im Monat Sigmund, b. W. W. Ruhe, Bahnhöf. gegenüb. der enang. Kirche. - Jserloh. Distrikatsrat jeden 2. Mittwoch bei Hüple. - Köln (Ortsverb.). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abds. 8 1/2 Uhr Vertreter-Sitzung in der Sena-Erholung, Kreuzgasse. - Köln u. Umg. (Ortsverband). Sonntag, 1. Februar 1914, vormittags 10 Uhr, in der Sena-Erholung, Kreuzgasse. - Leipzig (Gewerkevereins-Liebertafel). Die Liebertafel finden jeden Mittwoch abends 9-11 Uhr im Vereinslokal Stadt Hannover, Seeburgstr. 35, statt. Gäste und Stimmgebende Mitglieder sind herzlich willkommen. - Mährheim-Mühl. Jeden zweiten Sonntag im Monat nachmittags 5 Uhr, Vertreter-Sitzung im Verbandslokal bei Herrn Johann Müller, Sandstr. 88. - Mettin (Sängerchor b. Gewerkevereine). Die Liebertafel finden jed. Dienstag abds. 8 1/2 Uhr im Lokal Nebel, Poststr. 5, statt. Stimmgebende Kollegen herzlich willk. - Mettin (Ortsverb.). Distrikatsrat. Sitzung jed. Montag, abds. 9 Uhr b. Nebel u. Donnerstag 6. Winter l. Bredow. - Regal (Distrikatsrat für Regal, Vorkingwalde u. Reinken). Sitzung jeden Dienstag, abds. 8-10 Uhr bei Römer, Schillerstr. 28, Ecke Schönebergstr. - Thurn (Väder). Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsvereinsversammlung bei Nicolet, Maurerstr. 62. - Weihenfeld a. G. (Gesangverein „Harmonie“ der Deutschen Gewerkevereine). Liebertafel jeden Mittwoch, abds. von 8 bis 11 Uhr im Vereinslokal, „Rostergarten“. Gesangliebende Gewerkevereinskollegen stets willkommen. - Weihenfeld (Ortsverband). Jeden 1. Sonnabend im Monat Distrikatsrat in Hermanns Garten. - Worms (Ortsverband). Jeden Dienstag, abends 9 1/2 Uhr, Sitzung im Verbandslokal „Reintal“

Literatur.

Eingegangene Bücher und Broschüren.

Neuere Besprechung einzelner Werke bleibt vorbehalten. Rücksendung erfolgt nicht.

Jahrbuch der Angehörigenbewegung. 7. Jahrgang. 2. u. 4. Heft. Schriftleitung W. Stiel und G. Steiniger. Das Jahrbuch erscheint in vier Heften. Bezugspreis 6 M., einzelne Hefte 1,50 M. Industriebeamten-Verlag, G. m. b. H., Berlin SW. 52.

Deutsche Volksbücherei. Katalog (Bücher für Volkshilfsvereine). Neue Ausgabe. Verzeichnis vollständiger Literatur, zusammengestellt und herausgegeben von der Gesellschaft für Verbreitung von Volkshilfen, Berlin NW. 52, Linsb. 21.

Gesetz und Recht. Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde. Vierteljahrspreis 2,50 M. bei allen Postanstalten und Briefträgern, im Buchhandel, sowie unmittelbar beim Verlag: „Gesetz und Recht“ in Berlin-Nichtersfeld, Potsdamerstr. 12.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Begräbniskasse des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

(Gegründet 1878.)

Nach Genehmigung durch das Kaiserliche Aufsichtsamt können auch die männlichen Mitglieder der uns angeschlossenen Gewerkevereine, sowie deren Ehefrauen, Söhne und Töchter, Brüder und Geschwister ohne ärztliche Untersuchung eine Begräbniskassenversicherung von 100-500 Mark abschließen.

Nachversicherung bis zum Höchstbetrage ist für die jetzigen Mitglieder der Begräbniskasse bis zum 45. Jahre zulässig. **Mäßige Preise. - Garantierte Versicherungssumme.**

Aufnahme vom 15. bis 45. Jahre in den nachstehenden Stufen:

Berührt. Begräbnisgeld	Stufe I Beim Eintritt von 15-20 Jahren		Stufe II Beim Eintritt von 20-40 Jahren		Stufe III Beim Eintritt von 40-45 Jahren	
	Wöchentl. Beitrag	5 Pfennig	Wöchentl. Beitrag	7 Pfennig	Wöchentl. Beitrag	10 Pfennig
a) 100 Mark	10	10	14	14	20	20
b) 200 "	15	15	21	21	30	30
c) 300 "	20	20	28	28	40	40
d) 400 "	25	25	35	35	50	50

Da unser Aufnahmegebiet sich durch die Höhe der Versicherung bis zu 500 Mark, sowie durch die Berechtigung, auch männliche Mitglieder aufnehmen zu dürfen, sehr vergrößert hat, so bedarf es nur der dauernden Anregung in den Vereinsversammlungen, um die Zahl der Versicherten in unserer Begräbniskasse zu vergrößern.

Prospecte, Antragsformulare etc. bei allen Ortsvereinskassen oder auf Verlangen kostenfrei von unserer Geschäftsstelle Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221-223.

Der Vorstand der Begräbniskasse des Verbandes.
H. Müller, Vorsitz. H. Klein, Kassier.

Verantwortlicher Redakteur: Leonor Lewin, Berlin NO., Greifswalderstr. 221-23. - Druck und Verlag: Godecke u. Gellert, Berlin W., Potsdamerstr. 116.

FAHNEN.

Schärpen, Ehren diplome, Verleihsabzeichen etc. gut und billig bei

Theobald Berkop
in Oppeln in O.-S.

Schwan I. Schief. (Ortsverb.). Durchreisende Mitglieder erhalten eine Unterstüßung von 75 Pfg. ausbezahlt beim Ortsverbandskassierer H. B. Aker, Siegenstr. 48. Anweisungen sind bei den Vereinskassierern zu haben.

Wierach a. Rh. (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkevereinskollegen erhalten 1 M. Distriktsrat beim Ortsverbandskassierer S. Schneider, Saulgauerstr. 24. Herberge zum roten Löwen, Marktplatz.

Fort L. 2. Für Durchreisende Unterstüßung und Herberge bei August Müller, Fruchtstr. 6.

Potsdam (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Distriktsrat beim Kassierer ihres Ortsvereins.

Bremen. Die Auszahlung der Reisegebel der Ortsvereine und des Ortsverbandes erfolgt von jetzt an auf dem Arbeiterssekretariat Bremen, Lindenstr. 2.

Der Gewerkeverein Jahrgang 1913

auf feinem Papier gedruckt, dauerhaft gebunden, für Verbandsangehörige und Vereinsbibliotheken

5, sonst 7 Mark

bei vorheriger Einsendung des Betrages.

NB. Frühere Jahrgänge werden zu demselben Preise abgegeben.

Bestellungen an den Verbandskassierer

R. Klein,
Berlin N.O., Greifswalder Strasse 221/23.

Nabeberg l. Sachf. Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten ein Distriktsrat im Betrage von 75 Pfg. bei dem Kollegen Richard Wenzel, Niedergraben 16.

Jena (Ortsverband). Durchreisende erhalten 75 Pfg. Unterstüßung bei Carl Müller, Greifgasse 3, Ecke Oberlängengasse.

Hohenmülsen (Ortsverband). Durchreisende Kollegen jeden Betrages erhalten Reiseunterstüßung beim Kollegen Kohl, Nordstr. 10.

W. Stargard (Ortsverband). Durchreisende Gewerkevereinskollegen erhalten 0,75 M. bei dem Ortsverbandskassierer E. Herrmann, Markt 32.

Wrenjan (Ortsverb.). Durchreisende arbeitslose Kollegen erhalten 75 Pfg. Distriktsrat bei Dittmar, Fischerstr. 666.

Dieskau (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten ein Distriktsrat von 75 Pfg. bei ihrem Ortsvereinskassierer.